

*Die Anleihe-Kontrollkommission des Reichsrats vor dem ersten Sitzung und rauf dem das selben.*

anzusehen ist. Als eine solche Grenze wurde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Zeitraum von fünf Jahren bezeichnet. Das Abgeordnetenhaus war prinzipiell mit einer derartigen Fixierung des Begriffes einer schwebenden Schuld einverstanden, erhöhte jedoch die Zeitgrenze auf sechs Jahre.

Dagegen hat die Kommission des Herrenhauses und danach dieses selbst sich gegen eine Fixierung, und zwar aus dem Grunde ausgesprochen, weil dadurch die notwendige Freiheit der Finanzverwaltung bei den zu treffenden außerordentlichen Finanzmaßnahmen eingeschränkt würde.

Ehe das Abgeordnetenhaus noch zu diesem Beschluß Stellung nahm, ist die Vertagung und sodann der Sessionseschluß erfolgt, so daß eine Aenderung des Gesetzes überhaupt nicht eingetreten ist.

Dem vorgenannten ersten Falle der Aufnahme einer Anleihe auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung ist drei Jahre später der zweite gefolgt. Im Monat März 1914 ist nach der am 16. desselben Monats erfolgten Vertagung des Reichsrates die Regierung mit der Anforderung an die Kommission herangetreten, eine auf Grund des § 14 aufzunehmende 4½-prozentige, in zwanzig Jahren rückzahlbare Anleihe von 396 Millionen Kronen zu kontrahieren. Auch die diesen Kredit betreffende Vorlage war vom Abgeordnetenhaus nicht in Verhandlung gezogen worden und auch diese Summe ist fast gänzlich zur Deckung der von den Delegationen bewilligten militärischen Auslagen bestimmt gewesen.

Wenn die Kommission auf Grund der drei Jahre vorher im gleichen Falle erfolgten Entscheidung des Abgeordnetenhauses die Bedingungen des § 14, was den nichtversammelten Reichsrat und die Dringlichkeit betrifft, für erfüllt ansehen mußte, so hatte sie desto mehr zu untersuchen, ob mit der Anleihe vom März 1914 eine die Kontrahierung ausschließende, dauernde Belastung des Staatsschatzes verbunden ist, beziehungsweise ob die im Kontrollgesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, vorgeschriebenen sonstigen Bestimmungen eingehalten sind, wonach eine schwebende Schuld mittels auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorschußgeschäfte kontrahiert werden kann. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die allgemeinen Bedingungen dabei eingehalten sind, sowie daß sich zwar der Begriff der schwebenden Schuld mit einem auf eine größere Anzahl von Jahren erstreckten Rückzahlungstermin nicht deckt, daß jedoch das Gesetz ausdrücklich auch auf längere Zeit abgeschlossene Vorschußgeschäfte für statthaft erklärt, und daß sie daher in dieser Beziehung nicht behindert ist, diese mit Schatzscheinen zu bedeckende Anleihe zu kontrahieren.

Keine Einstimmigkeit herrschte in der Kommission bezüglich der in Aussicht genommenen zwanzigjährigen Rückzahlungsdauer, indem sich zwei Kommissionsmitglieder durch den vom Abgeordnetenhaus bei der Votierung eines neuen Kontrollgesetzentwurfes angenommenen Maximaltermin für schwebende Schulden von sechs Jahren für gebunden erklärten, wogegen die Majorität der Kommissionsmitglieder für die Rückzahlung nach fünfzehn Jahren stimmte, um die kürzeren Rückzahlungsfristen für spätere Fälle vorzubehalten und nicht sofort einen längeren Termin zuzugestehen.

Diese Voraussetzung sollte sich in nicht allzu ferner Zeit bewähren, als die Regierung nach dem Ende Juli 1914 erfolgten Ausbruch des großen Krieges und nach der ersten Deckung des außerordentlichen Geldbedarfes auf andere Weise den Weg der freiwilligen Subskriptionsanleihe betrat, welchen die Kommission vorher auf das lebhafteste empfohlen hatte. Die Kriegsanleihen vom November 1914, Mai und Oktober 1915, welche zusammen ein Ergebnis von mehr als 9 Milliarden Kronen lieferten, sind in 5½-prozentigen

Schatzanweisungen mit dem Rückzahlungstermin von 5, 10 und 15 Jahren begeben worden und hat daher die bei der 4½-prozentigen Anleihe von 396 Millionen Kronen vom März 1914 eingehaltene Rückzahlungsfrist von 15 Jahren den bei den drei nachgefolgten Anleihen hinsichtlich der Zeitdauer eingeschlagenen Weg nicht verlegt.

Nun steht Oesterreich-Ungarn im Zeichen der vierten Kriegsanleihe, nachdem eine solche kürzlich auch in dem verbündeten Deutschland wieder auf dem Wege der freiwilligen Subskription aufgebracht wurde.

Sie wurde als eine periodische Erscheinung vorausgesehen und allgemein erwartet. Bereits haben Voraussetzungen stattgefunden und der Finanzminister hat ebenso die nötigen Voreinleitungen getroffen, als bei der Staatsschulden-Kontrollkommission den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Aufnahme einer vierten Kriegsanleihe für geeignet erklärt.

Wie die Kommission anzeigt, hat sie sich in der vorigen Woche in mehreren Sitzungen mit den Modalitäten beschäftigt, unter denen der Finanzminister die Auflage dieser Anleihe anzukündigen beabsichtigt. Sie soll abermals auf dem bewährten Wege der allgemeinen Subskription und wieder gegen eine 5½-prozentige Verzinsung stattfinden. Der bisherige Weg der Ausgabe von nach einer bestimmter Anzahl von Jahren rückzahlbaren Schatzanweisungen — bei der letzten Anleihe vom Oktober 1915 nach fünfzehn Jahren — soll bei der bevorstehenden Anleihe nur mehr teilweise eröffnet werden, um die verhältnismäßig nahe Zukunft nicht allzusehr mit Rückzahlungsverpflichtungen zu belasten. Da jedoch unleugbar auch das Bedürfnis vorliegt, jenem Teil des jetzt verfügbaren Kapitals den Anlagemarkt nicht zu entziehen, welcher nach der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse die gewohnte, aber auch erforderliche Verwendung in der Industrie und auf anderen Gebieten des praktischen Lebens zu finden hat, soll die Beteiligung an der vierten Kriegsanleihe doch auch diesmal fakultativ durch die Anmeldung zu einer Gesamtrückzahlung nach einer Anzahl von Jahren ermöglicht werden und ist hierfür vom Finanzminister in Berücksichtigung der bereits bestehenden Verpflichtungen der Zeitraum von sieben Jahren in Aussicht genommen. Wohl aber soll diesmal den Subskribenten auch die Möglichkeit eröffnet werden, sich an einer ebenfalls 5½-prozentigen Anleihe zu beteiligen, die zwar erst nach einer längeren Laufzeit gänzlich getilgt werden, aber nach einem bestimmten Verlosungsplan und von einem bestimmten Zeitpunkte angefangen quotenmäßig alljährlich zur Rückzahlung gelangen soll.

Die Kommission hat nicht verkannt, daß der letztere Rückzahlungsmodus die Staatsfinanzen nicht mit einemmale belaste und daß mit der alljährlichen Rückzahlung dem „geschäftlichen Gebote“ der annuellen Amortisation aus den laufenden Einnahmen entsprochen wird. Wenn in dieser prinzipiellen Auffassung innerhalb der Kommission und mit dem Finanzminister vollkommene Uebereinstimmung herrschte, so hat sich die Majorität der Kommissionsmitglieder erst nach seiner eingehenden Darstellung über die staatsfinanzielle Opportunität der vierzigjährigen Dauer einer amortisablen Kriegsanleihe entschlossen, dieselbe ebenfalls zu kontrahieren. Ein Kommissionsmitglied war nur bei einer dreißigjährigen Laufzeit dieses Teiles der Anleihe bereit, dem ganzen Vorschlage des Ministers zuzustimmen.

Alle Kommissionsmitglieder aber erklärten es für notwendig, daß die jährliche Rückzahlung der amortisablen Kriegsanleihe — nachdem der Finanzminister den sofortigen Beginn aus finanztechnischen Gründen für unstatthaft erklärte — schon nach dem fünften Jahre zu beginnen habe, worüber schließlich die Uebereinstimmung erzielt worden ist.

Die Kommission war sich sowohl bei dieser wie bei der Schlußfassung über die vorangegangenen Kriegsanleihen ihrer schweren Verantwortlichkeit wohl bewußt. Sie hat 1914 nach Ausbruch des großen Krieges den Verzicht auf ihre Mission nicht, wie es die Kommission des Jahres 1865 bei der damals bekanntlich erfolgten Sistierung der Verfassung getan, in Erwägung gezogen, weil auch vielfache Anzeichen dafür vorlagen, daß in der Bevölkerung auf den Fortbestand dieses, wenn auch nur losen Zusammenhanges mit dem Parlament Wert gelegt wird.

Die Kommission durfte andererseits, soweit es ihr die gesetzlichen Bestimmungen gestatteten, die Finanzverwaltung in der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Erfordernisse des großen Krieges nicht behindern. So wird sie auch ferner vorgehen, und zwar immer wieder, so lange es nottut. Sie wird dabei der Botschaft folgen, die von einem Politiker in hoher Stellung stammt, der seit Kriegsausbruch führend im Felde steht, (Fürst Schönburg. Anm. d. Red.), die dazu mahnte, „das Hinterland möge mit materiellen Opfern nicht zurückbleiben, wo Millionen seiner Söhne bluten“. Sie wird dabei als letzter Repräsentant des Parlaments zeigen, daß nicht bloß für Altengland das halbe Vermögen geopfert wird, sondern daß man an der blauen Donau bereit ist, alles herzugeben, was zum Siege notwendig ist, eingedenk des alten, aber immer wahr gebliebenen Dichtervortes: „Der Oesterreicher hat ein Vaterland und liebt es, und hat auch Urjach', es zu lieben.“